

ferner wie alle diese Anstrengungen fehlgeschlagen sind, so daß das Gericht nach dem Grundsatz „im Zweifel zugunsten des Angeklagten“ (in dubio pro reo) zu entscheiden hatte (§ 6 Abs. 2 StPO).

In unserem Strafverfahren obliegt die Beweisführungspflicht dem Gericht, dem Staatsanwalt, dem Untersuchungsorgan (§ 22 StPO). Gestützt auf die Ergebnisse der Hauptverhandlung muß das Gericht feststellen, ob sich die Anklage als begründet erwiesen hat oder nicht. Erweist sich die Anklage als nicht begründet, wird der hinreichende Tatverdacht vom Gericht aufgrund seiner in der Hauptverhandlung gewonnenen Erkenntnisse nicht mehr als existent angesehen. Die Verkündung des Freispruchs ist zugleich Ausdruck der Ansicht des erstinstanzlichen Gerichts, daß es die während der gerichtlichen Untersuchung bejahte Durchgangphase im Erkenntnisprozeß, nämlich den hinreichenden Tatverdacht, nunmehr als überwunden ansieht. Der Freispruch drückt also einen vom Gericht erreichten qualitativ neuen Erkenntnisstand aus. Daraus ergibt sich logisch, daß das erstinstanzliche Gericht den von ihm Freigesprochenen nicht mehr verdächtigen darf. Es darf seine Unschuld nicht mehr in Zweifel ziehen.

Zweifel, die das Gericht in den Urteilsgründen äußert, dürfen nur Zweifel am Nachweis der Schuld des Angeklagten sein, die nicht behoben werden konnten, so daß der Bürger bei Eintritt der Rechtskraft des Freispruchs nicht mehr — wie zum Zeitpunkt der Anzeigenprüfung — als ein der Begehung der betreffenden Straftat Verdächtiger in Betracht kommen kann. Damit der freigesprochene Bürger auch in seiner gesellschaftlichen Umgebung als voll rehabilitiert angesehen wird, muß das Gericht seine Ausführungen in der Urteilsbegründung so klar formulieren, daß es auch von den Werk tätigen verstanden wird und sie überzeugt.³²

Bei Vorliegen eines Schadensersatzantrages, der abzuweisen ist, dessen Unzulässigkeit festzustellen.

Dem Geschädigten bleibt es unbenommen, den Anspruch aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten als dem des Schadensersatzes wegen der der Anklage zugrunde liegenden Straftat vor dem zuständigen Gericht zu verfolgen (§ 244 Abs. 2 StPO). Jedoch gehören Ausführungen über diese Rechtslage nicht in die Urteilsbegründung. Da der Geschädigte über abschließende Entscheidungen zu unterrichten und über die Zulässigkeit der Beschwerde (§ 310 StPO) zu belehren ist (§ 17 Abs. 3 StPO), geschieht das während der Urteilsverkündung.

Die Urteilsbegründung schließt mit der Begründung der Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens.

8.4.3. *Zur rationellen Gestaltung des Urteils*

Im Interesse der Wissensvermittlung wurden die einzelnen Elemente des Urteils ausführlich erläutert. Aus der eingehenden Darlegung darf aber nicht geschlossen werden, daß undifferenziert jedes Urteil umfangreiche Begründungen enthalten müsse. Um die Einheit von Qualität und Rationalität bei der Darlegung der Ur-

³² Vgl. F. Mühlberger, „Der Grundsatz ‚im Zweifel zugunsten des Angeklagten‘ und die Begründung des freisprechenden Strafurteils“, NJ, 13/1973, S. 381 ff.